

PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE RICHTLINIE FÜR ERWERB, STEUERUNG UND FÜHRUNG DER BETEILIGUNGS-UNTERNEHMEN

Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 2019



Public Corporate Governance (öffentliche Unternehmensführung) Richtlinie der Gemeinde Wallisellen für Erwerb, Steuerung und Führung der Beteiligungsunternehmen

EXECUTIVE SUMMARY

¹Die Gemeinde Wallisellen bekennt sich zur Marktwirtschaft und zur Wettbewerbsneutralität. Sie lagert Aufgaben an verwaltungsexterne Träger aus, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zweckdienlich ist. Wenn sie sich an Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligt, berücksichtigt sie soweit möglich die Interessen aller Stakeholder. Sie strebt eine nachhaltige und sozial ausgewogene Beteiligungspolitik an.

²Diese Richtlinie enthält die *Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung*. Sie findet auf alle Unternehmen Anwendung, an denen die Gemeinde Wallisellen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Durch verschiedene Instrumente wird sichergestellt, dass diese Grundsätze und die in der Richtlinie vermittelten Werte von den Organen der Beteiligungsgesellschaften auf allen Stufen gelebt werden.

³Ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen beschreibt und normiert diese Richtlinie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der massgebenden Organe der Beteiligungsunternehmen: Generalversammlung, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revision. Auf allen Stufen gilt, dass der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und dem Anspruch der Öffentlichkeit auf eine transparente Information im Rahmen der Unternehmensführung Achtung zu verschaffen sind.

⁴Auf der Stufe der *Generalversammlung* nimmt die Gemeinde ihre Interessen als Eignerin aktiv wahr. Sie wirkt insbesondere auf eine kompetente Besetzung des Verwaltungsrats hin und stellt sicher, dass die Beteiligungsunternehmen langfristig solid finanziert sind. Bei Unregelmässigkeiten nimmt sie ihre Rechte wahr und bemüht sich um rasche und vollständige Aufklärung. Die Gemeinde definiert ihre Zielvorgaben im Rahmen einer Eignerstrategie und überprüft sie regelmässig.

⁵Entsendet die Gemeinde Personen in den *Verwaltungsrat* der Beteiligungsunternehmen, dann sorgt sie einerseits für eine Auswahl kompetenter Kandidatinnen und Kandidaten, andererseits für eine strikte Fokussierung auf die Interessen des jeweiligen Beteiligungsunternehmens. Sie achtet auf eine ausgewogene Besetzung des obersten Leitungsgremiums. Dessen Mehrheit sollte aus nicht-exekutiven Mitgliedern bestehen. Sie verzichtet auf eine individuelle Instruktion der von ihr entsandten Organe. Diese Organe nehmen in erster Linie die Interessen der Beteiligungsunternehmen wahr. Besonderes Augenmerk gilt überdies der Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder und der Vermeidung von Interessenkonflikten.

⁶Auf die *Geschäftsleitung* der Beteiligungsunternehmen hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss. Der Verwaltungsrat sorgt für die richtige Auswahl und Überwachung der Geschäftsleitung. Ihre Aufgabe besteht, neben der operativen Führung der Beteiligungsunternehmen, in der Sicherstellung der Compliance. Durch periodische Berichterstattung an den Verwaltungsrat soll eine nachhaltige und rechtskonforme Unternehmensführung sichergestellt und Abweichungen von den Führungsgrundsätzen frühzeitig erkannt werden. Vergütungen und Spesen der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsrat mit Augenmass festzulegen und zu überwachen.

⁷Durch die externe *Revision* der Beteiligungsunternehmen wird der Geschäftsgang, die finanziellen Verhältnisse und die Compliance durchleuchtet und von unabhängigen Expertinnen und Experten dokumentiert. Die Revisionsarbeit ist ein wichtiges Element der Governance. Der Verwaltungsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen Revisionsausschuss zu bestellen und der Revisionsstelle

Prüfungsschwerpunkte vorzugeben. Zu diesen Prüfungsschwerpunkten kann auch das Beschaffungswesen der Beteiligungsunternehmen zählen.

1 **EINLEITUNG**

¹Diese Public Corporate Governance Richtlinie der Gemeinde Wallisellen (nachfolgend: Richtlinie) orientiert sich an anerkannten schweizerischen und internationalen Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Richtlinie enthält verbindliche Grundsätze und Verhaltenspflichten für die Leitung und Überwachung der öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Unternehmen in Privatrechtsform (insbesondere in der Form einer schweizerischen Aktiengesellschaft; bei anderen Organisationsformen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie analog), an denen die Gemeinde Wallisellen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (nachfolgend: Beteiligungsunternehmen).

²Die Richtlinie soll das Public Corporate Governance System der Beteiligungsunternehmen, transparent und nachvollziehbar machen. Sie will das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, der Mitarbeitenden sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen fördern.

³Empfehlungen der Richtlinie sind im Text durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Beteiligungsunternehmen können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich nach den Regeln dieser Richtlinie offenzulegen ("comply or explain"). Dies ermöglicht den Beteiligungsunternehmen die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. So trägt die Richtlinie zur Flexibilisierung und Selbstregulierung der Beteiligungsunternehmen bei.

⁴Ferner enthält die Richtlinie Hinweise, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Dazu verwendet die Richtlinie Begriffe wie "sollte" oder "kann". Alle anderen Bestimmungen der Richtlinie sind direkt verbindlich und von den Beteiligungsunternehmen, unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts, ihren Organen sowie den Mitarbeitenden der Gemeinde Wallisellen zu befolgen.

⁵Die Richtlinie gilt für alle Beteiligungsgesellschaften, die durch die Gemeinde Wallisellen kapital- oder stimmenmässig oder auf andere Weise kontrolliert werden. Die Gemeinde wirkt auf die Beachtung und Umsetzung dieser Richtlinie durch diese Beteiligungsgesellschaften hin. Statuten und andere gesellschaftsrechtliche Dokumente sind entsprechend anzupassen. Allen anderen Beteiligungsgesellschaften, die seitens der Gemeinde Wallisellen nicht kontrolliert werden, wird die Richtlinie zur Anwendung empfohlen, sofern eine Beachtung der darin statuierten Grundsätze und Empfehlungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse geboten und verhältnismässig ist

⁶Die Richtlinie wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Wallisellen anlässlich der Sitzung vom 3. Dezember 2019 beschlossen und verabschiedet. Die Richtlinie wird in der Regel periodisch vor dem Hintergrund der Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Vollzug, insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie, obliegt dem Gemeinderat. Die Berichterstattung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Finanzen und Liegenschaften. Der Bericht mit allfälligen Änderungsvorschlägen usw. wird der Präsidialabteilung zuhanden des Gemeinderats abgegeben.

GRUNDSÄTZE DER GOVERNANCE 2

¹Die Gemeinde Wallisellen bekennt sich zur Marktwirtschaft und zur Wettbewerbsneutralität. Bei der Zuweisung und Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

²Die Beteiligung der Gemeinde Wallisellen an privatrechtlich organisierten Unternehmen bedarf jedes Mal einer sorgfältigen Vorbereitung und Abklärung der Nutzen und Risiken. Zufällige oder opportunistische Beteiligungen sind zu vermeiden. Eine Beteiligung darf nur dann ins Auge gefasst werden, wenn es gilt, eine öffentliche Aufgabe sicherzustellen. Öffentliche Aufgaben werden durch die Gesetze aller Stufen definiert. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung einer Grundinfrastruktur und die Versorgung der Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Diensten.

³Die Gemeinde Wallisellen ist sich ihrer besonderen *Verantwortung für alle Stakeholder* bewusst. Sie bekennt sich zur Verantwortung gegenüber allen Anspruchsgruppen. Deren Interessen sind im Rahmen des Beteiligungsmanagement angemessen zu berücksichtigen.

⁴Ein besonderes Augenmerk gilt der *Gleichbehandlung von Mann und Frau*. Einerseits strebt die Gemeinde Wallisellen eine ausgewogene Repräsentation der Frauen in den Leistungsorganen der Beteiligungsunternehmen an. Die Lohngleichheit ist sicher zu stellen.

⁵Die Leitung und Führung der Beteiligungsunternehmen muss sich überdies am Grundsatz der *Nachhaltigkeit* in seinen drei Dimensionen: wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit orientieren. Keiner dieser Teilaspekte beansprucht absolute Geltung. Ziel ist eine ausgewogene, Paretooptimale Berücksichtigung aller Teilaspekte, in Kenntnis der inhärenten Zielkonflikte.

⁶Wirtschaftliche Nachhaltigkeit bedeutet, dass ein Beteiligungsunternehmen finanziell erfolgreich arbeitet und angemessene Gewinne erwirtschaften muss. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Beteiligungsunternehmen sollte so hoch sein, dass ausser den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Beteiligungsunternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird, soweit dadurch die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nicht beeinträchtigt wird.

⁷Soziale Nachhaltigkeit bedeutet einerseits, einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen aller Stakeholder (Eignerinnen und Eigner, Mitarbeitende, Destinatäre, Konsumierende, Steuerzahlende) zu ermöglichen. Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist andererseits zu fordern, dass in der Gegenwart keine Veränderungen geschaffen werden, mit denen die Handlungsfreiheit künftiger Generationen unverhältnismässig eingeschränkt wird.

⁸Ökologische Nachhaltigkeit schliesslich verlangt, dass sich die Steuerung und Führung der Beteiligungsunternehmen am Ziel ausrichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und Ressourcen zu schonen.

3 DIE GEMEINDE WALLISELLEN ALS GESELLSCHAFTERIN

3.1 Grundsätze

¹Die Gemeinde Wallisellen soll als Gesellschafterin wesentliche, insbesondere strategische Zielvorgaben im Hinblick auf den statutarischen Zweck eines Beteiligungsunternehmens im Rahmen einer sog. *Eignerstrategie* definieren und mindestens einmal pro Legislatur überprüfen. Gleiches soll für wirtschaftliche und finanzielle Ziele gelten. Alle Zielvorgaben sollen klar und messbar formuliert werden. Diese Zielvorgaben sollen für die Geschäftsleitung und für die Arbeit des Verwaltungsrats Handlungsleitlinie sein und sollen nicht zur Disposition durch die Organe des Beteiligungsunternehmens stehen. Diese Zielvorgaben sollen zudem in den internen Regelwerken des Beteiligungsunternehmens (Organisationsreglement, Code of Conduct oder vergleichbare Instrumente) verankert werden.

²Der Stand der Umsetzung der Zielvorgaben soll einmal im Kalenderjahr zwischen der Gemeinde Wallisellen als Gesellschafterin und dem Verwaltungsrat des Beteiligungsunternehmens im Rahmen eines Treffens der verantwortlichen Organe erörtert werden.

³Die Gemeinde Wallisellen als Gesellschafterin soll dafür Sorge tragen, dass eine regelmässige *Berichterstattung* und Öffentlichkeitsarbeit an und für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wallisellen über die öffentliche und unternehmerische Zielerreichung der Beteiligungsunternehmen, und

zwar unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligungsunternehmen (z.B. am Schutz der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse), erfolgt. Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens jährlich zum Stand und zur Umsetzung der Eignerstrategie in geeigneter Form.

⁴Dies gilt sowohl für unmittelbare Beteiligungen als auch für mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Wallisellen, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich bereits zur Anwendung dieser Richtlinie verpflichtet hat.

3.2 Generalversammlung

¹Die Gemeinde Wallisellen als Aktionärin nimmt ihre Rechte in der Generalversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Sie hat das Recht, im Rahmen der Traktanden Anträge zu stellen. Sie kann auch ausserhalb der Verhandlungsgegenstände Auskünfte zu Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und gegebenenfalls eine Sonderprüfung beantragen.

²Die Generalversammlung soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Leitungsorgans einberufen werden. Jahresrechnung und Lagebericht sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern in der Regel mindestens 20 Tage vor der Versammlung unaufgefordert zuzustellen. Der Zustelltermin ist rechtzeitig mit der Präsidialabteilung zu klären, denn es ist sicher zu stellen, dass dieses Geschäft rechtzeitig vor der Generalversammlung ordentlich für die Gemeinderatssitzung traktandiert werden kann.

³Der Gemeinderat prüft die für die Generalversammlung traktandierten Geschäfte, bestimmt das Mitglied, welches das Aktienkapital an der Generalversammlung vertritt und formuliert die Stimmrechtsinstruktion.

⁴Die Generalversammlung entscheidet über *Personalfragen* der obersten Ebene. Das bedeutet, dass die Generalversammlung den Verwaltungsrat, die Mitglieder des Vergütungsausschusses (sofern vorgesehen), die Revisionsstelle und den unabhängigen Stimmrechtsvertretenden wählt und abberuft. Sie entscheidet über die Entlastung der Organe.

⁵Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls über die *Gewinnverwendung*. Dabei steht die langfristige finanzielle Unabhängigkeit der Beteiligungsunternehmen im Vordergrund. Es ist ein angemessenes und solides Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapitalisierung anzustreben. Zeigt der Geschäftsplan der kommenden fünf Jahre, dass ausreichend Reserven gebildet wurden, soll die Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen, regulatorischen, steuerlichen und anderen Gesichtspunkten über eine Ausschüttung der freien Eigenmittel befinden.

⁶Die Beteiligungsunternehmen sind anzuhalten, den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte und ihre Teilnahme an der Generalversammlung nach Möglichkeit zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen gesetzliche Schwellenwerte (z.B. für die Einberufung oder Traktandierung) angemessen gesenkt werden. Statuten und Organisationsreglement der Beteiligungsunternehmen sollen zudem für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter immer in der aktuellen Fassung zugänglich sein. Das *Recht auf Auskunft und Einsicht* ist durch organisatorische Massnahmen möglichst effizient zu gewährleisten.

3.3 Beteiligungscontrolling und Risikomanagement

¹Halbjährlich erstattet die Beteiligungsunternehmung dem Gemeinderat einen Lagebericht, dem es der Gemeinde Wallisellen als Gesellschafterin ermöglicht, frühzeitig Negativentwicklungen (beispielsweise Werterhaltung, Risiken, usw.) zu erkennen. Er wird durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Finanzen und Liegenschaften geprüft und anschliessend mit allfälligen Hinweisen zu Abweichungen, Risiken usw. wird der Präsidialabteilung zuhanden des Gemeinderats abgegeben.

3.4 Massnahmen zur Transparenzsteigerung

¹Die *Vergütung* der Geschäftsführungsorgane sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats der Beteiligungsunternehmen wird jährlich in einer Sitzung des Gemeinderats individualisiert offengelegt und erörtert. Die Verantwortung für die Salarierung bleibt ungeachtet dieser Offenlegung bei den Organen des Beteiligungsunternehmens.

²Die Gemeinde Wallisellen verfasst jeweils im dritten Quartal des Folgejahres einen Bericht über das Beteiligungsmanagement im Vorjahr. Dieser *Beteiligungsbericht* wird auf der Internetseite der Gemeinde Wallisellen publiziert. Der Beteiligungsbericht enthält auch Angaben über die Beteiligungsquoten der Gemeinde Wallisellen an den Beteiligungsunternehmen.

³Zur zeitnahen und gleichmässigen Information aller Stakeholder sollen die Beteiligungsunternehmen für ihre Publikationen geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen.

⁴Von einem Beteiligungsunternehmen veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gemeinde Wallisellen, z.B. über eine sachdienliche Verlinkung, zugänglich sein.

4 VERTRETUNG DER GEMEINDE WALLISELLEN IM VERWALTUNGS-RAT

4.1 Grundsätzliches, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Beteiligungsunternehmen. Er hat nach Massgabe des Obligationenrechts die folgenden *unübertragbaren Aufgaben*:

- Oberleitung der Gesellschaft
- Festlegen der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und –kontrolle
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Erstellen Geschäftsbericht, Vorbereitung GV und Ausführung deren Beschlüsse
- Benachrichtigung des Gerichts bei Überschuldung
- Beschlussfassung über die der GV vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Konzernleitung sowie die Erstellung des Vergütungsberichts

²Die Verwaltungsratsmitglieder sind gehalten, die *Interessen des Beteiligungsunternehmens* in guten Treuen zu wahren. Sie sind für die Ausübung ihres Mandats der Gesellschaft, den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie den Gläubigern gegenüber persönlich verantwortlich. Bei ihren Entscheiden berücksichtigt der Verwaltungsrat ausserdem die politischen und unternehmerischen Zielvorgaben der Gemeinde Wallisellen.

³Der Verwaltungsrat soll die *operative Leitung* der Beteiligungsunternehmen an die Geschäftsleitung *delegieren*. Zu diesem Zweck erlässt er ein Organisationsreglement. Doppelfunktionen in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind zu vermeiden.

⁴Als Überwachungs- und Kontrollorgan des Beteiligungsunternehmens soll der Verwaltungsrat insbesondere für die Einhaltung der Budgets, des Risikomanagementsystems sowie der allgemeinen *Compliance* sorgen. Der Verwaltungsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Beteiligungsunternehmen einzubinden. Er soll im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf achten, dass die operativen Ziele, die das Beteiligungsunternehmen verfolgt, den strategischen Zielen und möglichen öffentlichen Aufgaben der Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nicht entgegenstehen.

⁵Der Verwaltungsrat soll durch eigene persönliche und fachliche *Fort- und Weiterbildung* dafür sorgen, dass er seine Aufgaben und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Richtlinie erfüllen kann. Alle Verwaltungsratsmitglieder sollen periodisch an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die im spezifischen Geschäftsbereich angeboten wurden und u.a. über aktuelle Veränderungen im Recht informieren.

⁶Der Verwaltungsrat erlässt ein *Organisationsreglement*, in dem Konstituierung, Verfahren, Aufgaben und Kompetenzen sinnvoll zu regeln sind.

⁷Für bedeutende Geschäfte ist eine *Genehmigungspflicht* durch den Verwaltungsrat vorzusehen. Die Wertgrenzen für die unter Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen oder deren Fehlen sollen einmal jährlich durch den Verwaltungsrat auf ihre Zweckmässigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

4.2 Zusammensetzung

¹Die *Grösse* des Gremiums ist auf die Anforderungen des Beteiligungsunternehmens abzustimmen. Der Verwaltungsrat soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle unter sich verteilen können.

²Dem Verwaltungsrat sollen *weibliche und männliche* Mitglieder angehören. Sie sollen über die erforderlichen Fähigkeiten und Branchenerfahrung verfügen, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³Eine Mehrheit des Verwaltungsrates von Beteiligungsunternehmen besteht aus Mitgliedern, die *un*abhängig sind. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsleitung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit dem Beteiligungsunternehmen in keinen oder nur untergeordneten geschäftlichen Beziehungen stehen.

⁴Verwaltungsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Beteiligungsunternehmens ausüben. Jedes Verwaltungsratsmitglied soll vor der Wahl durch die Generalversammlung und anschliessend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerberinnen oder Wettbewerbern wahrnimmt.

4.3 Organisation

¹Der Verwaltungsrat soll zu einer ausreichenden Anzahl von Sitzungen zusammentreten, mindestens jedoch viermal im Jahr. Wenn immer erforderlich, sorgt der Präsident oder die Präsidentin für eine kurzfristige Einberufung und Beratung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sicher, dass sie auch erhöhten zeitlichen Anforderungen ihres Amtes entsprechen können.

²Der Verwaltungsratspräsident bzw. die Verwaltungsratspräsidentin nimmt die Leitung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft wahr. Er bzw. sie gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung. Der Präsident bzw. die Präsidentin sorgt im Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft.

³In der Sitzung sind die für ein Geschäft verantwortlichen Mitglieder der *Geschäftsleitung* anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.

⁴Der Verwaltungsrat setzt im Rahmen seiner Kompetenzen aus seiner Mitte *Ausschüsse* ein, welche bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten. Der Verwaltungsrat ernennt, soweit dieses Recht nicht der Generalversammlung zusteht, die Mitglieder der Ausschüsse. Er ernennt die Vorsitzenden solcher Ausschüsse und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.

⁵Es ist möglich, die Funktion mehrerer Ausschüsse zusammenzufassen, soweit alle Ausschussmitglieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.

⁶Je nach Grösse des Beteiligungsunternehmens und besonderen Anforderungen können beispielsweise folgende Ausschüsse bestellt werden:

- Strategieausschuss
- Prüfungsausschuss
- Vergütungsausschuss
- Nominationsausschuss

⁷Soweit rechtlich zulässig, sollten der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsratsausschüsse Unterstützungsleistungen (wie Beratung in Rechts- oder Strategiefragen) durch die Verwaltung der Gemeinde Wallisellen oder durch externe und unabhängige Dritte aus dem Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbereich im angemessenen Rahmen in Anspruch nehmen.

4.4 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsratspräsidenten / der Verwaltungsratspräsidentin ¹Der Verwaltungsratspräsident bzw. die Verwaltungsratspräsidentin soll unabhängig und nicht-exekutiv sein. Er bzw. sie koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat, bereitet alle Geschäfte des Verwaltungsrats vor, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrats nach aussen wahr.

²Der Verwaltungsratspräsident bzw. die Verwaltungsratspräsidentin soll mit der Geschäftsleitung regelmässigen *Kontakt* pflegen und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Beteiligungsunternehmens erörtern. Der Verwaltungsratspräsident bzw. die Verwaltungsratspräsidentin wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Beteiligungsunternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Er bzw. sie soll darüber zeitnah den Verwaltungsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine ausserordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen.

4.5 Vergütung

¹Der Verwaltungsrat fasst im Rahmen der statutarischen Grundlagen Beschluss über eine *Vergütungspolitik*, welche die strategischen Ziele der Gesellschaft berücksichtigt über die grundsätzliche Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und allenfalls des Beirats sowie über die Leitlinien für die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge für die exekutiven Mitglieder dieser Gremien. Die Gesellschaft bietet markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen an, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten. Das Vergütungssystem wird so ausgestaltet, dass die Interessen der Spitzenkräfte mit den Interessen der Gesellschaft im Einklang stehen.

4.6 Interessenkonflikte

¹Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem *Unternehmensinteresse* verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Beteili-

gungsunternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Wallisellen sollen zudem die besonderen Interessen der Gemeinde mitberücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Unternehmensinteresse stehen.

²Tritt ein *Interessenkonflikt* auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten bzw. die Verwaltungsratspräsidentin. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des oder der Betroffenen.

³Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den *Ausstand*. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Wallisellen im Verwaltungsrat sollen die Umsetzung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen sowie die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch das Beteiligungsunternehmen sorgfältig überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit gegebenenfalls *kritisch hinterfragen*. Im Zweifel gebührt dem Unternehmensinteresse des Beteiligungsunternehmens Vorrang.

⁵Berater- und sonstige Dienstleistungs- sowie Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit dem Beteiligungsunternehmen sind grundsätzlich *unzulässig*. Sollte eine solche Leistung ausnahmsweise erforderlich sein, so bedarf sie der Zustimmung des gesamten Verwaltungsrats.

4.7 Vertraulichkeit

¹Die Verwaltungsratsmitglieder unterliegen der *Verschwiegenheitspflicht*. Ist von Gesetzes wegen ein Bericht an Dritte erforderlich oder an die Gemeinde Wallisellen zulässig, soll das Verwaltungsratsmitglied darauf achten, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt wird.

5 GESCHÄFTSLEITUNG

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Geschäftsleitung obliegt die *operative Führung* der Beteiligungsunternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Bei ihren Entscheiden berücksichtigt die Geschäftsleitung ausserdem die politischen und unternehmerischen Zielvorgaben der Gemeinde Wallisellen.

²Der Geschäftsleitung kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsaktivitäten und der Einhaltung von Richtlinien und Weisungen;
- Umsetzung und Befolgung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

³Über die ihr zugewiesenen Geschäfte entscheidet die Geschäftsleitung in *eigener Kompetenz und Verantwortung*, soweit sich der Verwaltungsrat nicht den Entscheid oder die Genehmigung gemäss Organisationsreglement vorbehalten hat.

⁴Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Mitarbeitenden hin (Compliance). Sie sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschliesslich eines wirksamen internen Kontrollsystems.

⁵Die Beteiligungsunternehmen unterstehen regelmässig (als Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder als Sektorenunternehmen) den einschlägigen Submissionsvorschriften, insbesondere der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentlichen Beschaffungswesen (IVöB). Für vergaberechtliche Fragen der Beteiligungsunternehmen stehen die Fachspezialisten der Gemeinde Wallisellen als Ansprechpartner zur Verfügung

⁶Die Geschäftsleitung soll ein Berichtwesen implementieren. Sie soll den Verwaltungsrat regelmässig, zeitnah und umfassend über alle für das Beteiligungsunternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Risikocontrollings informieren. Die Berichte sollen auch die Beschaffungspraxis der Beteiligungsunternehmen dokumentieren. Die Geschäftsleitung soll auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs vom Budget und den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingehen.

⁷Die Geschäftsleitung soll klare und messbare operative *Zielvorgaben* zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrags für die Arbeitnehmer des Beteiligungsunternehmens definieren.

5.2 Interessenkonflikte

¹Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Beteiligungsunternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

²Mitglieder der Geschäftsleitung und ihre Mitarbeitenden dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

³Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem *Unternehmensinteresse* verpflichtet und sollen den öffentlichen Unternehmenszweck beachten. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Beteiligungsunternehmen zustehen, für sich nutzen.

⁴Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll *Interessenkonflikte* dem Verwaltungsrat und den Gesellschaftern gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Beteiligungsunternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen andererseits haben marktüblichen Konditionen ("Arm's length"-Konditionen) zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

⁵Mitglieder der Geschäftsleitung sollen *Nebentätigkeiten*, insbesondere Verwaltungsratsmandate ausserhalb des Beteiligungsunternehmens, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übernehmen.

⁶Die Gewährung von Krediten des Beteiligungsunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie ihre Angehörigen ist unzulässig.

6 BERICHTERSTATTUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND REVISION

6.1 Berichterstattung

¹Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Beteiligungsunternehmens berichten ("Public Corporate Governance Bericht"). Dazu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieser Richtlinie ("comply or explain"). Die Public Corporate Governance Berichte sollen auf der Internetseite der Gemeinde Wallisellen offengelegt werden. Die Gemeinde Wallisellen soll auch die nicht mehr aktuellen Public Corporate Governance Berichte fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

6.2 Rechnungslegung

¹Die *Jahresrechnung* der Beteiligungsunternehmen ist nach Massgabe des Obligationenrechts sowie den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER, zu erstellen.

²Ein allfälliger *Management Letter* der Revisionsstelle soll der Gemeinde Wallisellen zur Kenntnis zugestellt werden.

6.3 Revision

¹Die Beteiligungsunternehmen sollen einer ihrer Grösse (Bilanzsumme, Umsatz, Anzahl Mitarbeitende) und ihrem Risikoprofil angemessenen *externen Revision* unterstehen. Ein Verzicht auf die Buchprüfung (Opting-out) ist nicht zulässig.

²Der Verwaltungsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, *eigene Prüfungsschwerpunkte* (z.B. hinsichtlich Einhaltung der Spesenregelung oder der Beschaffungsgrundsätze) festzulegen. Der Gemeinderat kann dem Verwaltungsrat die Festlegung weiterer Prüfungsschwerpunkte bzw. ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

³Zur Wahrung der *Unabhängigkeit* sollte der Verwaltungsrat einen Wechsel der Revisionsstelle innerhalb eines Turnus' von fünf Jahren vornehmen. Bei Beteiligungsunternehmen mit komplexen Prüfungsinhalten, bei denen ein Wechsel grosse Transaktionskosten auslösen würde, kann ein interner Wechsel der Prüfenden erwogen werden.

⁴Aus entsprechendem Anlass ist die Vergabe von *unterjährigen Sonderaufträgen* an die Revisionsstelle zu erwägen. Die Berichterstattung soll an den Verwaltungsrat erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Pul	blic Corporate Governance (öffentliche Unternehmensführung) Richtlinie der Gemeinde	
	Wallisellen für Erwerb, Steuerung und Führung der Beteiligungsunternehmen	2
Exe	ecutive Summary	2
1	Einleitung	3
2	Grundsätze der Governance	3
3	Die Gemeinde Wallisellen als Gesellschafterin	4
3.1	Grundsätze	4
3.2	Generalversammlung	5
3.3	Beteiligungscontrolling und Risikomanagement	5
3.4	Massnahmen zur Transparenzsteigerung	6
4	Vertretung der Gemeinde Wallisellen im Verwaltungsrat	6
4.1	Grundsätzliches, Aufgaben und Zuständigkeiten	6
4.2	Zusammensetzung	7
4.3	Organisation	7
4.4	Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsratspräsidenten / der Verwaltungsratspräsiden	ıtin.8
4.5	Vergütung	8
4.6	Interessenkonflikte	8
4.7	Vertraulichkeit	9
5	Geschäftsleitung	9
5.1	Aufgaben und Zuständigkeiten	9
5.2	Interessenkonflikte	10
6	Berichterstattung, Rechnungslegung und Revision	10
6.1	Berichterstattung	10
6.2	Rechnungslegung	11
63	Revision	11